

GEBÜHRENVERORDNUNG

vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am 5. April 2018
in Kraft gesetzt auf 1. August 2018



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
praesidiales@ilef.ch

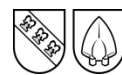


INHALTSVERZEICHNIS

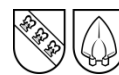
NR.	THEMA	SEITE
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	6
Art. 2	Gebührenpflicht	6
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5	Gebührenreglement und -tarif	7
Art. 6	Gebührenermässigung / -erhöhung	7
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	7
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	7
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10	Kostenvorschuss	8
Art. 11	Mehrwertsteuer	8
Art. 12	Fälligkeit	8
Art. 13	Gebührenverfügung	8
Art. 14	Verzugszins	8
Art. 15	Mahnung und Betreibung	8
Art. 16	Verjährung	8
II.	ALLGEMEINE GEBÜHREN	
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	9
III.	BAUWESEN	
Art. 19	Grundlagen	9
Art. 20	Gebührenbemessung	9
Art. 21	Gebührenrahmen	9
Art. 22	Gebührenreduktion	10
Art. 23	Weitere Bewilligungen	10
Art. 24	Planungen	10
Art. 25	Natur- und Heimatschutz	10
Art. 26	Amtliche Vermessung	10



IV.	TIEFBAU	
Art. 27	Baulicher Strassenunterhalt	10
Art. 28	Wasserversorgung	10
Art. 29	Siedlungsentwässerung	10
Art. 30	Fernwärme	11
Art. 31	Forstbetrieb	11
Art. 32	Unterhaltsbetrieb	11
Art. 33	Entsorgungswesen	11
V.	SICHERHEIT	
Art. 34	Gastgewerbe Patente	11
Art. 35	Gastgewerbe Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde	11
Art. 36	Abgaben auf gebranntes Wasser	11
Art. 37	Waffenerwerbschein	11
Art. 38	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
Art. 39	Benützung öffentlicher Grund - Parkiergebühren	12
Art. 40	Benützung öffentlicher Grund – gesteigerter Gemeingebrauch	12
Art. 41	Polizeidienste	12
Art. 42	Stadtbüro	12
Art. 43	Zivilschutz / Schutzraumkontrolle	12
Art. 44	Feuerwehr	12
Art. 45	Hundesteuer	12
Art. 46	Lebensmittelkontrolle	12
Art. 47	Pilzkontrolle	12
VI.	EINBÜRGERUNGSVERFAHREN	
Art. 48	Schweizerinnen und Schweizer	13
Art. 49	Ausländerinnen und Ausländer	13
Art. 50	Standortbestimmungen	13
VII.	ZIVILSTANDSWESEN	
Art. 51	Zivilstandsamt	13
VIII.	STEUERN	
Art. 52	Duplikate und Steuerausweise	13



IX.	STADTAMMANNAMT	
Art. 53	Stadtammannamt	14
X.	FRIEDHOF	
Art. 54	Bestattungskosten	14
Art. 55	Grabunterhalt und Grabpflege	14
XI.	WOHNEN IM ALTER	
Art. 56	Alterswohnungen	14
Art. 57	Stationäre Leistungen	14
Art. 58	Ambulante nichtpflegerische Leistungen	14
XII.	IMMOBILIEN	
Art. 59	Sportanlagen	15
Art. 60	Immobilien, Säle, Lokalitäten	15
XIII.	BILDUNG	
Art. 61	Freiwillige Angebote der Schule	15
Art. 62	Verwaltungsleistungen	15
Art. 63	Schulergänzende Betreuung	15
Art. 64	Familienergänzende Betreuung	15
Art. 65	Musikschule	16
XIV.	RECHTSPFLEGE	
Art. 66	Wiedererwägungsgesuch	16
Art. 67	Neubeurteilung	16
Art. 68	Friedensrichter/-in	16
XV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 69	Übergangsbestimmung	16
Art. 70	Inkrafttreten	16

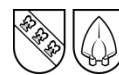


I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

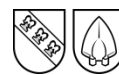
Art. 1	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. <p>² Diese Gebührenverordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	Gegenstand der Verordnung
Art. 2	<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt Illnau-Effretikon benützt.</p> <p>² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Stadtrat festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p> <p>⁵ Wo nicht anders bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.</p>	Gebührenpflicht
Art. 3	<p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel und Fahrzeuge.</p>	Gebühren für weitere Leistungen
Art. 4	<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	Bemessungsgrundlagen



Art. 5	<p>¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigeühren nach Art. 2 Abs. 2 setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.</p> <p>³ Der Stadtrat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Das Gebührenreglement sowie separate Gebührentarife werden publiziert.</p>	Gebührenreglement und -tarif
Art. 6	<p>Der Stadtrat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Illnau-Effretikon haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden, b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden, c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden. 	Gebührenermässigung / -erhöhung
Art. 7	<p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
Art. 8	<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	Gebührenverzicht und -stundung
Art. 9	<p>Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt Illnau-Effretikon im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	Aussergewöhnlicher Aufwand



Art. 10	<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	Kostenvorschuss
Art. 11	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	Mehrwertsteuer
Art. 12	<p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	Fälligkeit
Art. 13	<p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	Gebührenverfügung
Art. 14	<p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	Verzugszins
Art. 15	<p>¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden. Weiter können zusätzliche Umtriebsspesen entsprechend dem Aufwand verrechnet werden.</p>	Mahnung und Betreibung
Art. 16	<p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	Verjährung

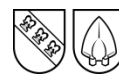


II. ALLGEMEINE GEBÜHREN

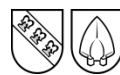
Art. 17	<p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versandkosten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet oder in Form eines Verwaltungskosten-Zuschlags in Rechnung gestellt.</p>	Schreib- und ähnliche Gebühren
Art. 18	<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	Gesuch um Informationszugang

III. BAUWESEN

Art. 19	<p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement.</p>	Grundlagen
Art. 20	<p>¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovationen und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.</p> <p>² Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden nach Aufwand verrechnet.</p>	Gebührenbemessung
Art. 21	<p>¹ Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>² Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sowie für sonstige Baukontrollen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Sie sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten.</p> <p>³ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet.</p> <p>⁴ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300. Die Maximalgebühr beträgt Fr. 100'000.</p>	Gebührenrahmen



Art. 22	<p>¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide reduzieren sich die Gebühren um mindestens 60 %.</p> <p>² Die Minimalgebühr beträgt gemäss dem Gebührenrahmen Art. 20 Abs. 4 in jedem Fall Fr. 300.</p>	Gebühren- reduktion
Art. 23	Für weitere Bewilligungen (Reklamebewilligung, Parzellierungsbewilligung, Ausnahmbewilligung, etc.) werden Gebühren von Fr. 50 bis Fr. 2'000 erhoben. Die Details regelt das Gebührenreglement.	Weitere Bewilligungen
Art. 24	<p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren sowie privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.</p>	Planungen
Art. 25	<p>¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p>² Die Stadt Illnau-Effretikon trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>	Natur- und Heimatschutz
Art. 26	<p>¹ Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement.</p>	Amtliche Vermessung
IV. TIEFBAU		
Art. 27	Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarif des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Strassengebiet.	Baulicher Strassenunterhalt
Art. 28	Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Illnau-Effretikon.	Wasser- versorgung
Art. 29	Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Siedlungsentwässerung und die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Stadt Illnau-Effretikon.	Siedlungsent- wässerung



Art. 30	Die Beiträge und Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Fernwärmeversorgung der Stadt Illnau-Effretikon.	Fernwärme
Art. 31	Es gelten die Verrechnungsansätze des Staatswaldes für Personalstunden und die Ansätze von Waldwirtschaft Schweiz für die Maschinenkosten.	Forstbetrieb
Art. 32	Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Personalstunden und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie die Verrechnungsansätze des Gärtnerverbandes für Personalstunden.	Unterhaltsbetrieb
Art. 33	Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abfallverordnung und den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung für die Abfallbewirtschaftung der Stadt Illnau-Effretikon.	Entsorgungswesen

V. SICHERHEIT

Art. 34	Die Gebühren für die Erteilung von Patenten betragen <ul style="list-style-type: none"> a) für Gastwirtschaften, Klein-, Mittel- und Grossbetriebe zwischen Fr. 100 und Fr. 1'500. b) für einzelne oder befristete Bewilligungen zwischen Fr. 20 und Fr. 200. 	Gastgewerbe Patente
Art. 35	¹ Für dauernde Ausnahmen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde werden Gebühren von Fr. 500 bis Fr. 2'000 erhoben. ² Die jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde beträgt zwischen Fr. 300 und Fr. 2'000. ³ Vorübergehende Ausnahmen kosten pro Nacht Fr. 100 bis Fr. 500.	Gastgewerbe Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde
Art. 36	¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8'000 für vier Jahre.	Abgaben auf gebrannte Wasser
Art. 37	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.	Waffenerwerbsschein
Art. 38	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	Weitere polizeiliche Bewilligungen



Art. 39	<p>¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.</p> <p>² Bezugsberechtigten können Tageskarten, Monatskarten oder Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.</p>	Benützung öffentlicher Grund - Parkiergebühren
Art. 40	<p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p>² Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p>	Benützung öffentlicher Grund – gesteigerter Gemeindegebrauch
Art. 41	Die Beanspruchung von Polizeidiensten wird nach Aufwand verrechnet.	Polizeidienste
Art. 42	<p>¹ Das Stadtbüro erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	Stadtbüro
Art. 43	<p>¹ Für Nachkontrollen von Schutzräumen werden Gebühren nach Aufwand bis zu Fr. 200 erhoben.</p> <p>² Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zivilschutz werden nach Aufwand verrechnet.</p>	Zivilschutz / Schutzraumkontrolle
Art. 44	<p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>	Feuerwehr
Art. 45	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Stadt Illnau-Effretikon gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr. Der Stadtrat legt die Gebühr im Gebührenreglement fest.	Hundesteuer
Art. 46	<p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.</p>	Lebensmittelkontrolle
Art. 47	Für das Ausstellen eines Pilzscheins und die Untersuchungen von Pilzen (Pilzkontrolle) können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.	Pilzkontrolle



VI. EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

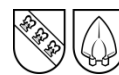
Art. 48	<p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 250 für Einzelpersonen.</p> <p>² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer Ehepaare wird eine Gebühr von Fr. 300 erhoben.</p> <p>³ Sind Schweizer Gesuchstellende um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes insgesamt seit mehr als 10 Jahren auf Stadtgebiet wohnhaft, entfällt die Erhebung einer Gebühr.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p>⁴ Sind minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, verzichtet die Stadt auf eine Gebührenerhebung für die Kinder.</p>	Schweizerinnen und Schweizer
Art. 49	Die Gebühren im Zusammenhang mit der Geschäftsbearbeitung im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.	Ausländerinnen und Ausländer
Art. 50	Die Gebühren für Standortbestimmungsprüfungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.	Standortbestimmungsprüfungen

VII. ZIVILSTANDSWESEN

Art. 51	<p>¹ Gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt der Bund die Gebühren der Zivilstandsämter, die für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden.</p> <p>² Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden.</p> <p>³ Zusätzliche Aufwendungen, welche über die zivilstandsamtliche Tätigkeit hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.</p>	Zivilstandsamt
---------	--	----------------

VIII. STEUERN

Art. 52	<p>¹ Für Duplikate von Steuererklärungen und Steuerrechnungen werden Gebühren erhoben entsprechend dem Aufwand und der Anzahl Kopien.</p> <p>² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen sowie für Bestätigungen von Einbürgerungsbewerber/innen beträgt pro Ausweis, Bestätigung und Steuerperiode zwischen Fr. 30 und Fr. 300.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	Duplikate und Steuerausweise
---------	--	------------------------------



IX. STADTAMMANNAMT

Art. 53	<p>¹ Das Stadttammannamt erhebt Gebühren für Beglaubigungen, amtliche Befunde, Zustellungen, Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen, Versteigerungen sowie gerichtliche Verbote mit einer Obergrenze von Fr. 5'000 pro Tätigkeit.</p> <p>² Im Übrigen gelten für die Gebührenerhebung die Bestimmungen des Obergerichts des Kantons Zürich.</p>	Stadttammannamt
---------	---	-----------------

X. FRIEDHOF

Art. 54	<p>¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Stadt Illnau-Effretikon.</p> <p>² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt Illnau-Effretikon hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.</p>	Bestattungskosten
Art. 55	<p>¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	Grabunterhalt und Grabpflege

XI. WOHNEN IM ALTER

Art. 56	<p>¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.</p>	Alterswohnungen
Art. 57	Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Eigenanteil Pflege in stationären Einrichtungen gilt das kantonale Pflegegesetz.	Stationäre Leistungen
Art. 58	Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen gilt das kantonale Pflegegesetz.	Ambulante nichtpflegerische Leistungen



XII. IMMOBILIEN

Art. 59	<p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen (Freibad, Minigolfanlage, etc.) können verschiedene Abonnemente, Mehrfach-Eintrittskarten oder Einzeleintritte ausgestellt werden. Die Gebühr wird nach der Benützungsdauer, Nutzung und Art der Anlage erhoben.</p> <p>² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt. Ein Anschluss an einen Tarifverbund ist möglich.</p>	Sportanlagen
Art. 60	<p>¹ Für die Benützung von stadt eigenen Immobilien, Säle und Lokalitäten werden markt gerechte Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.</p> <p>² Die Benützung der stadt eigenen Immobilien, Säle und Lokalitäten ist für Verein und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon (gemäss Vereinsverzeichnis) in der Regel 1 Mal pro Jahr gratis.</p> <p>³ Für auswärtige Veranstalter und für kommerzielle Anlässe einheimischer Organisationen können höhere Tarife verlangt werden.</p> <p>⁴ Für die Benützung an Wochenenden können höhere Benützungsgebühren erhoben werden.</p>	Immobilien, Säle, Lokalitäten

XIII. BILDUNG

Art. 61	<p>Für freiwillige Angebote der Schule werden markt gerechte bzw. von vergleichbaren Institutionen festgelegte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) freiwilliger Schulsport b) freiwillige Lager wie Skilager c) Schülerkurse d) Erwachsenenbildung. 	Freiwillige Angebote der Schule
Art. 62	<p>Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.</p>	Verwaltungsleistungen
Art. 63	<p>Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren (Vollkosten), basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.</p>	Schulergänzende Betreuung
Art. 64	<p>Für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren (Vollkosten), basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.</p>	Familienergänzende Betreuung



Art. 65	<p>¹ Für den Musikschulunterricht werden Beiträge gemäss den kantonalen Bestimmungen erhoben.</p> <p>² Für den Unterricht an Personen ausserhalb der kantonalen Bestimmungen werden kostendeckende Tarife verrechnet. Der Stadtrat ist ermächtigt, für gewisse Personengruppen ermässigte Tarife festzulegen.</p>	Musikschule
---------	---	-------------

XIV. RECHTSPFLEGE

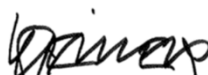
Art. 66	<p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.</p>	Wiedererwägungsgesuch
Art. 67	<p>Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'500.</p>	Neubeurteilung
Art. 68	<p>Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.</p>	Friedensrichter/-in

XV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69	<p>Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>	Übergangsbestimmung
Art. 70	<p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Stadtrates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	Inkrafttreten

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


 Markus Annaheim
 1. Vizepräsident


 Marco Steiner
 Ratssekretär